

Fünfte Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 13. November 2014 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 38, Nr. 2/2014, S. 109), zuletzt geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender § 14 eingefügt:
„§ 14 Elektronische Kommunikation“
 - b) Es wird folgender § 15 eingefügt:
„§15 Elektronische Lernplattformen“
 - c) Der bisherige § 14 wird zu § 16.
2. In § 2 Abs. 4 Satz werden die Worte „gemäß Art. 42 BayHSchG“ gestrichen.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Worte „vollständig ausgefüllten“ durch das Wort „unterschiedenen“ ersetzt.
 - b) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
„8. die Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art.88 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) in Verbindung mit der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767) in der jeweils geltenden Fassung, z.B. das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder das Abschlusszeugnis einer Fachoberschule, in amtlich beglaubigter Kopie,“
 - c) Nr. 11 wird wie folgt gefasst:
„11. bei der Bewerbung für sonstige postgraduale Studiengänge, Modulstudien, Zusatzstudien, weiterbildende oder weiterqualifizierende Studien den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der jeweiligen Prüfungsordnung,“
4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. ein Zulassungsbescheid von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die keine Bildungsinländerinnen oder Bildungsinländer sind, da diese sich auch für Studiengänge oder sonstigen Studien, die

nicht zulassungsbeschränkt sind, innerhalb der auf der Homepage des Studierendenbüros bekanntgemachten Fristen bewerben müssen,“

- b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „deutscher“ die Worte „oder englischer“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die keine EU-Bildungsinländer oder EU-Bildungsinländerinnen sind, müssen bei Bewerbung an der KU auf Zulassung zu einem Studiengang oder sonstigen Studien innerhalb der auf der Homepage des Studierendenbüros bekanntgemachten Fristen eine Vorprüfungsdocumentation von uni-assist vorlegen. ²Dies gilt nicht für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, für die Ausnahmen von den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 2 Grundordnung in der jeweils geltenden Fassung gemacht werden sowie für die Bewerbung für sonstige Studien, für die das Präsidium von der Vorlage einer Vorprüfungsdocumentation absieht.“

- d) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden zu den Abs. 4 bis 6.

5. In § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis im Sinne des Art. 91 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 6 werden die Worte „nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung“ gestrichen.

- bb) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. Unternehmensgründung.“

- b) In Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

- c) In Abs. 3 werden die Sätze 3 bis 5 wie folgt gefasst:

„³Für mehr als insgesamt zwei Semester dürfen Beurlaubungen ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände eines Einzelfalles, z.B. länger andauernde schwere Krankheit, gewährt werden. ⁴Mutterschutzfristen, Elternzeiten sowie Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen sind auf die Höchstdauer nicht anzurechnen. ⁵Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist grundsätzlich nicht möglich, außer wenn besondere Umstände des Einzelfalles eine Beurlaubung erfordern, die Beurlaubungsgründe nach der Immatrikulation eingetreten sind und davor nicht absehbar waren.“

- d) In Abs. 4 werden die Sätze 2 bis 4 wie folgt gefasst:

„²Der Antrag soll möglichst innerhalb des Rückmeldezeitraums erfolgen und muss im Wintersemester bis spätestens zum 31. Oktober und im Sommersemester bis spätestens zum 30. April gestellt werden. ³Eine genehmigte Beurlaubung kann auf schriftlichen Antrag bis zu den vorstehend genannten Terminen in eine Rückmeldung verwandelt werden. ⁴Im Falle einer Erkrankung während des Semesters kann abweichend von Satz 2 auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Beurlaubung ausgesprochen werden, wenn die Krankheit unverzüglich unter Vorlage eines ärztlichen Attestes angezeigt wird und das Semester nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.“

7. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Gaststudierende**

- (1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. ²Der Antrag ist unter Verwendung des vom Studierendenbüro bereitgestellten Formulars im Studierendenbüro zu stellen.
- (2) Mit dem Antrag sind
 1. der Nachweis eines mindestens mittleren Schulabschlusses in beglaubigter Kopie,
 2. der Nachweis über die vom Gaststudierenden zu entrichtende Gebühr gemäß Abs. 3,
 3. gegebenenfalls bei ausländischen Gaststudierenden eine zum Aufenthalt für das Studium berechtigende Aufenthaltsgenehmigung vorzulegen.
- (3) ¹Für das Studium von Gaststudierenden werden Gebühren erhoben. ²Die Gebühr beträgt pro Semester bei Immatrikulation
 1. für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt weniger als fünf Semesterwochenstunden 100,- €,
 2. für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt fünf bis acht Semesterwochenstunden 200,- €,
 3. für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt mehr als acht Semesterwochenstunden 300,- €
- (4) ¹Die Immatrikulation berechtigt die Gaststudierende oder den Gaststudierenden zum Besuch der im Immatrikulationsantrag aufgeführten Lehrveranstaltungen. ²Für die Teilnahme an Sprachkursen ist die Zustimmung der Leitung des Sprachenzentrums erforderlich. ³Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zulassungsbeschränkter Studiengänge erfordert die Zustimmung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans.
- (5) ¹Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ²Sie können Teilnahmenachweise erwerben, auf denen der Gasthörerstatus zu vermerken ist.
- (6) Die Gaststudierenden sind gegenüber der KU zur Angabe folgender Daten verpflichtet:
 1. Name, Vorname, Geburtsname,
 2. Geschlecht,
 3. Geburtsdatum und -ort,
 4. Staatsangehörigkeit,
 5. Semester- und Heimatwohnsitz,
 6. Zeitpunkt, Ort und Art der Hochschulzugangsberechtigung,
 7. Art, ggf. Fach, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote.“

8. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Besonders Begabte

(1) ¹Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und KU besondere Begabungen aufweisen, können immatrikuliert werden (Frühstudium). ²Sie können an von der KU ausgewählten Lehrveranstaltungen teilnehmen, Studien- und Prüfungsleistungen erbringen und entsprechende ECTS-Punkte erwerben, die bei einem späteren Studium an der KU angerechnet werden können.

(2) ¹Zur Immatrikulation sind vorzulegen:

1. vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag unter Verwendung des vom Studierendenbüro bereitgestellten Formulars,
2. gültiger Personalausweis oder Reisepass in Kopie,
3. eine Befürwortung der Schulleitung,
4. eine Befürwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät, in der die Lehrveranstaltungen besucht werden,
5. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

²Die Immatrikulation der Frühstudierenden endet mit Ablauf des Semesters, für das sie immatrikuliert sind.

(3) Frühstudierende sind zur Angabe folgender Daten verpflichtet:

1. Name, Vorname, Geburtsname;
2. Geschlecht;
3. Geburtsdatum und -ort;
4. Staatsangehörigkeit;
5. Wohnsitz.“

9. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „nach Art. 49 Abs. 1 BayHSchG“ gestrichen.

10. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird der Verweis auf „Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG“ durch den Verweis auf „Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

11. In § 13 Satz 1 wird der Verweis auf „Art. 42 BayHSchG“ durch den Verweis auf „Art. 87 Abs.2 BayHIG“ ersetzt.

12. Es werden folgende §§ 14 und 15 eingefügt:

„§ 14 Elektronische Kommunikation

(1) ¹An jede oder jeden Studierenden werden eine Benutzerkennung und eine KU-E-Mail-Adresse vergeben. ²Die KU-E-Mailadresse darf von den Studierenden zu privaten Zwecken genutzt werden.

(2) Die Benutzerkennung und die KU-E-Mail-Adresse bleiben für das gesamte Studium an der KU bestehen und werden nach Exmatrikulation nach vier Monaten deaktiviert.

(3) ¹Die elektronische Kommunikation zwischen KU und Studierenden erfolgt ausschließlich über deren KU-E-Mail-Adresse oder mit der KU-Kennung zugängliche Systeme. ²Für die Kontaktaufnahme mit der Universität sollen Studierende ihre KU-E-Mail-Adresse nutzen; die KU behält sich vor, auf E-Mails von Studierenden von Nicht-KU-Adressen nicht zu reagieren. ³Für elektronische Anträge von Studierenden an die Universität sind ausschließlich die KU-E-Mail-Adresse oder mit der KU-Kennung zugängliche Systeme zu nutzen.

- (4) Durch die Aktivierung der KU-Benutzerkennung eröffnet die oder der Studierenden den Zugang zur Übermittlung elektronischer Dokumente durch die KU über die KU-E-Mail-Adresse oder über mit der KU-Kennung zugängliche Systeme.
- (5) ¹Die KU ist berechtigt, Kommunikationsvorgänge, die der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich von Lehre, Verwaltung und Forschung dienen, an die studentische KU-E-Mail-Adresse zu richten. ²Hierzu zählen insbesondere Informationen der Hochschulleitung, Abteilung IV: Studienorganisation und Mitteilungen der Fakultäten zu Studiengängen und Lehrveranstaltungen.

§ 15 Elektronische Lernplattformen

¹Die KU kann für die Zwecke von Studium und Lehre elektronische Lernplattformen verwenden.
²Studierende sind verpflichtet, von der KU bereitgestellte elektronische Lernplattformen zu nutzen, soweit dies für das ordnungsgemäße Studium erforderlich ist.“

13. Der bisherige § 14 wird zu § 16.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.